

Hochschulische Mitteilung 11/2023

Evaluationssatzung HöMS vom 27. November 2023, veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 11.12.2023, in Kraft getreten am 12.12.2023

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) erlässt das Präsidium die nachfolgende

Evaluationssatzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Evaluationssatzung HöMS)

Präambel

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist die zentrale Hochschule des Landes Hessen für Polizei und Verwaltung und bündelt das Studium, die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die polizeipsychologischen Dienstleistungen und polizeiliche Nachwuchsgewinnung. Sie nutzt verschiedene Maßnahmen und Instrumente zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer weiteren Dienstleistungen. Diese Satzung regelt grundsätzliche Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung der Evaluation an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele der Evaluation

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Evaluationsordnung der Fachbereiche

§ 5 Evaluation in den Zentren und den sonstigen Verwaltungsbereichen

§ 6 Datenschutz

§ 7 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Evaluationssatzung gilt für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und trifft allgemeine Regelungen für die Evaluationen im Sinne des § 14 Abs. 1 HessHG insbesondere in den Hauptaufgabenfeldern:

- a. Studium und Lehre,
- b. Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- c. Forschung.

(2) Weitergehende Vorschriften und Details betreffend Studium und Lehre können in einer Evaluationsordnung der jeweiligen Fachbereiche gemäß § 4 dieser Satzung geregelt werden.

(3) Für die Zentren und die sonstigen Verwaltungsbereiche gilt § 5.

(4) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung das Recht und die Pflicht bei der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Aktivitäten mitzuwirken.

§ 2

Ziele der Evaluation

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung mittels standardisierter Verfahren und Instrumente mit dem Ziel, eine Grundlage für den Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozess zu schaffen.

(2) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen.

(3) Die Evaluationsergebnisse sind Bestandteil des zentralen als auch dezentralen Qualitätsmanagements in den Hauptaufgabenfeldern der Hochschule.

(4) Die Ergebnisse aus den regelmäßigen Evaluationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Identifikation von Stärken und Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Bereichen der Hochschule und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b. Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c. Unterstützung des Dialogs über Qualität und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. Forschung über Bedingungen, Faktoren und Wirkungen erfolgreicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Aufgaben für die Evaluation verantwortlich. Es stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluation in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den dezentralen und zentralen Bereichen sicher.

(2) Für die Koordination und Umsetzung des zentralen strategischen Qualitätsmanagements ist der Bereich Strategisches Qualitätsmanagement (P 3) im Präsidialbüro zuständig.

(3) Neben dem zentralen strategischen Qualitätsmanagement können dezentrale Qualitätsmanagementbeauftragte bestellt werden. Diese wirken an der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung mit. Sie koordinieren entsprechende Maßnahmen, begleiten und unterstützen deren Umsetzung und wirken bei der Überprüfung der Effekte von Maßnahmen mit.

§ 4

Evaluationsordnung der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche der Hochschule können auf Grundlage dieser Satzung eine gemeinsame Evaluationsordnung erlassen. Darin können Ergänzungen zu den in dieser Satzung verbindlich festgeschriebenen Regelungen festgelegt werden.

(2) Die Evaluationsordnung ist vom jeweiligen Fachbereichsrat zu beschließen.

(3) Die Evaluationsordnung wird dem Senat zur Kenntnis gebracht und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

(4) Die Evaluationsordnung nach Abs. 1 bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5

Evaluation in den Zentren und den sonstigen Verwaltungsbereichen

Regelungen zur Evaluation in den Zentren und den sonstigen Verwaltungsbereichen erlässt das Präsidium.

§ 6

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. Bei allen Verfahren sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ist die Nutzung der Daten für Wissenschaft und Forschung möglich, um damit eine Anbindung der Verfahren an den aktuellen Stand der Forschung zu gewährleisten.

§ 7

Inkrafttreten und Schlussbestimmung

(1) Die Evaluationsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten wird diese Evaluationsatzung überprüft.